

Satzung

Präambel

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeitende treten rassistischen, diskriminierenden, verfassungs-, und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Er sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten der Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Der gegenseitige Respekt zeigt sich auch in der Grundhaltung, dass Sport Menschen verbindet – unabhängig von Geschlecht, Identität oder Hintergrund.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportverein Fit im Sport Frankfurt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

Der Verein ist rechtlich und wirtschaftlich unabhängig von der Finanz Informatik GmbH & Co KG. Eine Haftung für Verbindlichkeiten Dritter ist ausgeschlossen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von Übungsleiter:innen, Trainer:innen, Helfer:innen und sonstigen Mitarbeitenden.
4. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug sämtlicher Beiträge oder Gebühren beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines minderjährigen Kindes ist die schriftliche Zustimmung der sorgeberechtigten Person(en) erforderlich.

Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss. Mit

Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt die antragsstellende Person die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
1. Aktive Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.
 2. Für passive Mitglieder (Fördermitglieder) steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Tod

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands. Er kann zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31. 12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.

2. Ein Ausschluss, ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins oder eine andere Strafmaßnahme kann erfolgen,

- a. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- b. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- d. wenn ein Mitglied dem Verein oder dem Ansehen des Vereins, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht,
- e. wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands einzulegen. Über den Widerspruch entscheiden die Mitglieder des erweiterten Vorstands. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen in Verzug

ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Quartals an dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.Ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese Beiträge gelten für ein Kalenderjahr. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Kursgebühren, spartenspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheiden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Von Mitgliedern, die kein SEPA-Mandat erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung und den erhöhten Verwaltungsaufwand gefordert werden.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit durch Verschulden des Mitglieds nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig.

Sie werden ebenso wie die sonstigen zu leistenden Geldzahlungen bei Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheiden in Einzelfällen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträger:innen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- die Mitglieder des erweiterten Vorstands

Die Einberufung sowie Entscheidungsfindung von Sitzungen dieser Organe erfolgen entsprechend der Definition in §10 Mitgliederversammlung dieser Satzung, sofern sie sich keine eigenen Regelungen geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Es ist jedes Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands verantwortet. Für die Versammlungsleitung können die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder die Versammlung eine Person benennen. Die Leitung der Versammlung bestimmt die protokollführende Person.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann als virtuelle oder hybride Versammlung einberufen werden. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Anträge können von allen stimmberechtigten Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können durch die Versammlung per Abstimmung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsänderungen sind davon ausgeschlossen.
5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands einberufen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt, wenn dies von mindestens fünfzehn Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Gründe bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands beantragt wird. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten abweichend folgende Regeln:
 - a. Die Einberufung durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands hat ab Einreichung innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.
 - b. In der Einberufung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen
 - b. Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - c. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer:innen
 - d. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Sie entscheidet bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands beschlossen werden.

Entscheidungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Entscheidung ist durchzuführen, wenn dies beantragt und durch Abstimmung entschieden wird.

Alle Entscheidungen (Abstimmung, Beschlüsse, Wahlen) können auch virtuell durchgeführt werden mit entsprechenden Tools.
10. Wählbar zum Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, inkl. sorgeberechtigte Person(en).
11. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der vorsitzenden Person, Kassierer:in und mindestens 2 weiteren Personen.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
- den Spartenleitern

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Ausnahme bilden die Spartenleiter:innen, die vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.

4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter:innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Sparten teilnehmen.

5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheiden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sparten

Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Sparten eingerichtet werden. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und organisieren den jeweiligen Sportbetrieb.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands entscheiden über die Gründung, Auflösung von Sparten sowie die Benennung der Spartenleiter:innen nach § 11 Nr. 3 dieser Satzung.

Die Organisation der Sparten ist in einer Ordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO sowie weiterer DS-rechtlichen Gesetze personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§- 14 Kassenprüfer:innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen und einen Ersatzkassenprüfer:in, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer:innen erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, das sich an ein Geschäftsjahr des Vereins anlehnt. Direkte Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Dieser Beschluss benötigt eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Kinderkrebshilfe Münster e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.12.2025 beschlossen.

Carsten Mayenfels

Rainer Hilt

Frank Sievers

Alexander Schmitz

der Vorstand des

FIT im Sport Frankfurt e.V.
Theodor-Heuss-Allee 90
60486 Frankfurt am Main
Vereinsregister # 14144